



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1736

N.III. Fürsten-Raths-Conclusum de dato 13/23 Jul. 1649., die Casus Restituendorum betreffend.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649.
Julius.

Augsburg
Ulm
Lindau
Dünckelspiel
Biberach
Kauffbayern
Nauenspurg

Städte.

Weissenburg im Nortgau contra Eichfeldt.
Die Reichs-Oeffen, Hochsheimb und Sennfeldt contra Würzburg.
Nürnberg contra Eichstädt.
Stadt Memmingen.

1649.
Julius.

Ante tertium Terminum.

Württemberg contra Mömpelgart.
Eberstein contra Grönsfeldt.
Köflerische Erben contra Reichelsche Erben.
Osnabrückische Capitulation.
Graff von der Lippe contra Jesuitas.
Gräffin zu Sayn contra den Abt zu
Eadem contra Chur-Trier.
Aebtissin zu Capell contra Jesuitas.
Stadt Erfurth.
Evangelische Bürgerschaft zu Hagenau.
Stadt Essen contra Fürstliche Aebtissin daselbst.
Kirchen zu Siegen.
Stadt Hörter contra Abten zu Corvey.

Diese Fälle sollen in Consiliis deliberiret, und ob sie ante tertium Terminum zu erörtern mdglich, gesehen, und diejenigen mit denen es nicht seyn kan, cum ratione specificiret, und denen Herren Kayserlichen, welche es also begehren, überreichet werden.

N. III.

Conclusum des Fürsten-Raths über vorstehende Specificationem Casuum in puncto Restitutionis.

Nürnberg im Fürsten-Rath, den 3. Julii Ao. 1649.

Occasione deren, von den Herren Kayserlichen dem Chur-Mainnischen Reichs-Directorio zugestellten, und von dem heute ad deliberandum ausgegebenen Liste, hält man per Majora dafür, daß die zu Anfang dieser Tractaten verordnete Herren Deputirte solche unter die Hand nehmen, die darinn nicht enthaltene Casus examiniren, und diejenige, so man der Restituzion unterworfen befindet, dazu befördern, die andern aber, wobey sich der Restituzion halber, keine Nichtigkeit, an seinem Ort ausstellen möchten, und damit diß Werck um so viel mehr befördert werde, als ist man auch der Meynung, daß gemeldte Herren Deputirte demselben allein abzuwarten, und mit anderweitigen Negotien davon nicht zu distrahiren, auch sonst ein solcher Modus zu ergreifen, vermittelst dessen man zum förderlichsten aus den Sachen gelangen könne, solcher Ends gibt man auch den interessirten Theilen anheim, ob sie ad partem zusammen treten, und sich mit einander vergleichen, oder kurze Informations begreifen, und mit selben den Herrn Deputirten an die Hand gehen wollen. Was die Ober-Pfälzische Sache, und die davon dependirende Casus contra Chur-Bayern anbelanget,

§ 5 3

hat

N. III.
Fürsten-
Raths Con-
clusum über
vorstehende
Casus.

1649.
Julius.

hat man es dahin gestellet, daß dieselbe dermahlen, und bis die Herrn Chur-Bayerischen mit der begehrten schriftlichen Information einkommen werden, ausgesetzt seyn soll. Diesemach wäre den Herren Kayserlichen Plenipotentiariis zu erkennen zu geben, daß man, ab seiten der Stände, dafür halte, daß die in der angezogenen Lista begriffene Fälle, in den gesetzten 3. Terminen, von den Deputirten wohl examiniret, erörtert, und zu der Execution selbst besördert werden könnten ꝛ.

1649.
Julius.

N. IV.

Conclusum des Fürsten-Raths, die perlustrationem Casuum in puncto Restitutionis betreffend.

Nürnberg, den 27. Julii Anno 1649.

N. IV.
Dergleichen
Conclusum.

Der Eöbliche Fürsten-Rath hält per Majora dafür, daß die, in der Herrn Kayserlichen Plenipotentiariorum Lista begriffene Casus also beschaffen, daß selbige in den 3. Evacuations- und Exauctorations-Terminis, von denen hiezu Deputirten, secundum suam naturam & essentiam gar wohl erörtert, und was sich befindet, das restituiret und exequiret werden solle, zur Vollziehung daselbst besördert werden könne, welche sowohl an die Herren Kayserlichen, als auch durch dieselbe an die Königlich-Schwedischen, beneben dem zu bringen, daß die Ober-Pfälzische Sache, und die davon dependirende Casus contra Chur-Bayern, bis auf Einlangung der von den Herren Chur-Bayerischen derentwegen begehrten schriftlichen Information, ausgestellt worden: Jedoch wolle man sich an die gesetzte Terminos eben so stricte nicht gebunden haben, sondern ungezweifelt dafür halten, es werden allerseits Herrn Generalen mit der Evacuacion und Exauctoracion nichts desto weniger, unterdessen würcklich verfahren, sich auch gänglich dahin versehen, daß sie, die Herrn Generaln, dasjenige, was gemelte Deputirte, oder die übrige Gesandte und Abgeordnete, allhier erkennen und vornehmen werden, es ohne einige weitere Difficultät allerdings dabey bewenden lassen ꝛ.

§. VI.

Catalogus
Restituendo-
rum, welcher
von Catholi-
scher Seite ex-
hibirt wor-
den.

Hingegen ließen auch die Catholici einen weitläufftigen Catalogum Restitutorum, wie Anlage N. I. ausweist, ad Dictaturam kommen, und führten ihre Gravamina, wieder die bey denen seitherigen Executionen geschehene Excessus, an: Wiewohl sie bey denen bis daher gepflogenen Deliberationen keine Meldung davon weiter hätten vorkommen lassen.

N. I.

Gravamina unterschiedlicher Catholischer Städte und anderer, wegen derer in dem Restitutions-Werck beschehener oder Excessuum, oder einseitiger Execution.

Catalogus
Restituendo-
rum, welchen
die Catholi-
schen exhibi-
tet.

Zu Wiberach seynd die *Patres Capucini*, ohnerachtet dieselbige bereits Anno 1616. allda recipiret worden, und das Jus Incolatus und Protectionis erlangt, und Ao. 1624. würcklich in Possession gewesen, von den Württembergischen Subdelegirten Executions-Commissarien einseitig ausgeschaffet worden.

Zu Rauffbayern seynd die *Patres Societatis Jesu* von ermeldten Württembergischen Subdelegirten ebenmäßsig einseitig ausgeschaffet worden.

Zu Ravenspurg ist das Capuciner-Kloster gesperrt, und die daselbst anwesende